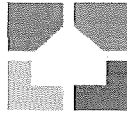


THÜR. LANDTAG POST  
27.05.2024 07:02  
1415912024



BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT  
TÄTERARBEIT HÄUSLICHE GEWALT e.V.

BAG TäHG e. V.  
Käthe-Niederkirchner-Straße 36 10407 Berlin

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Geschäftsstelle

Käthe-Niederkirchner-Straße 36  
10407 Berlin

Tel: 030 428 02 109  
verwaltung@bag-taeterarbeit.de  
[www.bag-taeterarbeit.de](http://www.bag-taeterarbeit.de)

Berlin, 24.05.2024

**Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Drucksache 7/9652)**

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Mitwirkung.

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Den Mitgliedern des  
InnKA**

- Geschäftsleitung -

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3749

zu Drs. 7/9652

Anlagen:

- Stellungnahme
- Formblatt Datenerhebung

## Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

### Drucksache 7/9652

#### A. Stellungnahme

Zu 1.

Grundsätzlich begrüßen wir die geplanten Änderungen hinsichtlich einer Schließung der Schutzlücke, als auch in Bezug auf die Einführung einer verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung. Jedoch sehen wir insbesondere für die verpflichtende Gewaltberatung Änderungs- bzw. Konkretisierungsbedarf.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass auf Antrag der Polizei das Gericht die gewaltausübende Person zur Teilnahme an einer von der Polizei benannten Gewaltpräventionsberatung über eine Dauer von 3 Monaten in einem Umfang von höchstens 12 Stunden verpflichten kann. Voraussetzung hierfür ist, dass das individuelle Verhalten der gewaltausübenden Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass von dieser innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine erneute erhebliche Gefahr im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 ausgeht und die Gewaltpräventionsberatung grundsätzlich geeignet ist, die diesbezügliche Wahrscheinlichkeit zu reduzieren.

Maßgeblich für die Verpflichtung ist der Antrag der Polizei, das individuelle Verhalten der gewaltausübenden Person hinsichtlich einer erneuten Gewaltausübung, als auch, dass die Gewaltberatung dafür geeignet ist, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. Die Höchstdauer der Verpflichtung ist jedoch auf 3 Monate bzw. 12 Sitzungen festgelegt. Dieser Zeitraum ist zu kurz, um Gewalt in der Partnerschaft zu beenden, wie eine Studie von 2011 zur Wirksamkeit der Täterarbeit nahegelegt hat<sup>1</sup>. Ein Ende der Gewalt in jeder Hinsicht zeigte sich laut der Studie erst nach 8 bis 9 Monaten im Programm. So regte die Wissenschaft eine Laufzeit der Täterprogramme von 12 Monaten an.

Andererseits zeigen Erfahrungen aus Österreich in Bezug auf die verpflichtende Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung, dass diese durchaus eine passende Erstintervention darstellt, um zukünftige Gewaltanwendungen zu verhindern, wenn es noch nicht zu einer strafrechtlich relevanten Gewalthandlung gekommen ist. Wenn es bereits zu einer Gewalthandlung gekommen ist, erfolgt parallel eine Strafanzeige. In dem darauffolgenden Strafverfahren kann das Gericht darüber hinaus eine längerfristige verpflichtende Betreuung beauftragen. Diese Weisungen sind im Sinne der opferschutzorientierten Täterarbeit zu formulieren. Darüber hinaus ist die Verpflichtung zur Teilnahme abgesichert durch Verwaltungsstrafen und/ oder einer Vorladung der Sicherheitsbehörden.

---

<sup>1</sup> Nicole Kratky, Nadia Abou Youssef, Heike Küken (2011): Veränderung von Partnerschaftsvariablen durch ambulante Opferbetreuung und Täterarbeit nach dem Auftreten Häuslicher Gewalt. Polizei & Wissenschaft. Verlag für Polizeiwissenschaft.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Gericht die gewaltausübende Person erst zu einer Gewaltberatung verpflichten kann, wenn es bereits zu einer Gewalthandlung gekommen ist. Für diesen Fall wäre die Dauer der Gewaltberatung mit dem im Entwurf genannten Umfang jedoch zu kurz, wenn das Ziel (und Voraussetzung) die Reduzierung einer Rückfallwahrscheinlichkeit ist. Unter diesen Gesichtspunkt kann es sich bei der Anordnung der Gewaltpräventionsberatung wie vorgeschlagen nur um eine initiiierende, zusätzliche zum Sozialen Trainingskurs/ Täterprogramm Maßnahme handeln.

Wir würden im Sinne der Prävention anregen, die Verpflichtung zu einer Gewaltberatung auch dann auszusprechen, wenn eine erhebliche Gefahr im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 ausgeht (ohne erneute). Darüber hinaus wären konkrete Vorgaben bzw. Kriterien zu entwickeln, nach denen zuerst die Polizei einen Antrag bei Gericht stellen kann und danach das Gericht zu den Auflagen verpflichten kann. Diese sind im Sinne der opferschutzorientierten Täterarbeit und Artikel 16 IK zu formulieren. Idealerweise werden diese Vorgaben und Kriterien unter Bezugnahme der Täterarbeitseinrichtungen erarbeitet. In dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden solche Kriterien nicht ersichtlich bzw. sind auch andere Formulierungen (z.B. „innerhalb eines übersehbaren Zeitraums“) nicht eindeutig genug.

Da die Auflagen in dem vorliegenden Gesetzesentwurf sanktionsfrei sind, stellt sich zudem in der Praxis die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die gewaltausübende Person ihrer Verpflichtung nachkommt. Es wird zwar darauf verwiesen, dass die Person eine Teilnahmebescheinigung auf Verlangen der Polizei nachzuweisen hat, aber hier ist die Umsetzung unklar. Wird die Bescheinigung standardmäßig bei allen abgefragt oder nur stichprobenartig bzw. bei Hinweisen auf Nichteinhalten der Verpflichtungen.

Zu 3:

Bei der EAÜ handelt es sich nach unserem Verständnis um eine präventiv unterstützende technische Maßnahme, die allerdings gerade auf Grund ihrer technischen Gegebenheiten zusätzliche Bedingungen kreiert, deren Gefahrenmomente mit bedacht werden müssen: Bei aktiver EAÜ entsteht ein Zeitfenster, in dem der akute Schutz vor Gewalt anderweit sichergestellt werden muss. In dem Moment, wo sich die überwachte gewaltausübende Person der gewaltbetroffenen oder mit-gewaltbetroffenen Person nähert, steht je nach alarmauslösendem Entfernungspunkt die zu präventierende wiederholte Gewaltausübung an der gewaltbetroffenen Person unmittelbar bevor. Bei gleichzeitig ausgelöstem Alarm in der EAÜ-Überwachungsstelle haben jedoch einsatzbereite Polizeibeamt\*innen eine mehr oder weniger große Distanz physisch zu überwinden, die ein Zeitfenster von mehreren Minuten umfassen kann. Das kann für eine erfolgreiche Verhinderung neuer schwerwiegender Gewalthandlungen zu lang sein. Die gewaltbetroffene Person könnte sich deshalb in falscher Sicherheit wiegen. Dies gilt es durch entsprechende Regelungen wie z. B. Alarmauslösung in ausreichender Distanz und gleichzeitige Information der gewaltbetroffenen Person von der Auslösung des Alarms/bzw. gleichzeitige Alarmierung der gewaltbetroffenen Person zu vermeiden.

## **B Fragen des Ausschusses**

Nachfolgend beantworten wir die entsprechend unseres Fachgebietes ausgewählte Frage des Ausschusses. Vorab möchten wir folgende Vorbemerkung vornehmen:

Zur Klarstellung des Verständnisses von den beteiligten Personen würden wir eine einheitliche Definition begrüßen. Der „Beschuldigte“ ist nach der Definition im Strafrecht stets die/der Tatverdächtige. Der Kontext häuslicher Gewalt ist indessen nicht auf den strafrechtlichen und strafprozessualen Aspekt beschränkt. Häusliche Gewalt wird beispielsweise auch in familienrechtlichen Konstellationen akut, ohne dass zugleich Ermittlungsverfahren eingeleitet werden oder bestehen. Wir bevorzugen deshalb in diesem Zusammenhang, von der „gewaltausübenden Person“ zu sprechen. Das „Opfer“ bzw. „der/die Verletzte“ ist ebenfalls eine im Strafrecht/Strafprozessrecht verankerte Definition. Zur Unterscheidung würden wir eine Bezeichnung als „gewaltbetroffene Person“ bzw. bei weiteren von dem Konflikt Betroffenen wie Kindern oder neuen Partner\*innen den Begriff „gewalt-mitbetroffene Person/Kind“ bevorzugen. Zwar ist das Thema Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, es müssen dennoch andere Geschlechter mitgedacht, wenigstens erwähnt werden. Das Bündnis Istanbul Konvention hat hierzu eine Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt verabschiedet.

Zu Frage 7.

### **Wie könnte eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gewaltberatungsstellen aussehen?**

In Thüringen wird die Täterarbeit von BSH Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. in allen vier Landgerichtsbezirken durchgeführt. Jedoch wird die BSH derzeit nur durch das Justizministerium gefördert. Insbesondere mit Blick auf die vorgeschlagene verpflichtende Gewaltpräventionsberatung sind adäquate Finanzmittel für die Täterberatungsstellen bereit zu stellen.

Da die Täterarbeit als sozialer Trainingskurs in der StPO und im StGB verankert ist, erscheint die Kooperation mit der Täterarbeit datenschutzrechtlich gesichert. Allerdings ist zu prüfen, ob unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr als Aufgabe der Polizei unabhängig vom Ausgang eines Ermittlungs- und Strafverfahrens eine Kooperation erforderlich und sinnvoll erscheint. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn im Ermittlungsverfahren keine Einschaltung der Täterarbeit erfolgt, weil z.B. die Beweislage nicht ausreichend für eine Maßnahme im Strafverfahren ist. Denn die gefahrenabwehrrechtliche Lage kann sich aus polizeilicher Sicht unter Umständen anders darstellen als im Ermittlungsverfahren. Das bedeutet aber, dass die Polizei unabhängig von bereits datenschutzrechtlich abgesicherten Verfahrenswegen mit der Täterarbeitseinrichtungen kooperieren muss. Solange die Täterarbeit von der Justiz durchgeführt wird, könnte dies datenschutzrechtlich unproblematischer sein, weil Polizei und Justiz als öffentlich-rechtliche Akteure kooperieren.

Vorsorglich sollte aber im Hinblick darauf, dass es sich bei dem BSH e.V. um einen eingetragenen Verein handelt, eine datenschutzsichere Kooperation z.B. durch Kooperationsvereinbarungen bzw. -verträge angestrebt werden, in denen die Rahmenbedingungen und Erfordernisse bzw. Voraussetzungen der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Täterarbeitseinrichtungen (u.a. Datenschutzregelungen zur Datenweitergabe) fest definiert sind. So könnte dem gefahrenabwehrrrechtlichen Gesichtspunkt seitens der Polizei sicher Rechnung getragen werden. Dies gilt vor allem auch für den „Proaktiven Ansatz“. Dieser stützt sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Täterarbeit und legt nahe, dass eine frühestmögliche Einschaltung die besten Erfolgschancen zur Verhaltensänderung schafft. Frühestmögliche Informationsweitergabe an regionale Täterarbeitseinrichtungen<sup>2</sup> heißt konkret binnen drei und höchstens sieben Tagen.

Zudem sollten gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3, 51 Abs. 1 IK Täterarbeitseinrichtungen regelmäßig in Fallkonferenzen/-besprechungen einbezogen werden. Dies ermöglicht einen Informationsaustausch, der zur Risikoanalyse und gemeinsamen Planung im Umgang mit Hochrisikofällen gebraucht wird. Oberste Priorität hat der Schutz der Betroffenen/Opferschutz. Dabei geht es nicht um „jeder für sich“, sondern um ein Netz (Polizei, Justiz, Bewährungshilfe, Täterarbeit, Kinderschutz, Jugendamt Betroffenen-einrichtungen) und ständigen Austausch. Zudem ermöglicht dies die Koordination einer erfolgreichen Umsetzung der Interventionsmaßnahmen. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, Täterarbeitseinrichtungen in allen Hochrisikofällen und Gewaltschutzstrukturen der Polizei einzubeziehen.

Zwingend erforderlich ist ein regelmäßiger Austausch zwischen den Akteur\*innen auch in der Fallbearbeitung, um über die jeweiligen Angebote, Arbeitsgebiete, notwendigen Ressourcen und Herausforderungen der unterschiedlichen Beteiligten informiert zu sein.

---

<sup>2</sup> In der Kooperationsvereinbarung zwischen Polizei und Täterarbeitseinrichtung sollten u.a. Mittel und Wege für einen sicheren Datenaustausch und eine sichere Kommunikation festgelegt werden, insbesondere für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, aber auch Angaben zum Sachverhalt, erfolgten polizeilichen Maßnahmen und einer Einschätzung der Wiederholungsgefahr.